Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. August 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend. Den Telegraphenverkehr zwischen Baden und Württemberg betreffend. Die Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Arragao zum kaiserlich brasilianischen Generalconsul für das Großherzogthum betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an Joseph Fischesser aus Cernay betreffend. Die Patentertheilung an Ingenieur Ziegler aus Winterthur betreffend. Die Patentertheilung an Werkmeister Wohnlich in Heidelberg betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Dilger in Neustadt in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schloßkastellan Richard Janillon zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch höchste Entschließung

d. d. Rippoldsau den 12. Juli d. J.

die evangelische Pfarrei Altlußheim dem Stadtpfarrer Schupp in Neckargemünd zu übertragen und

durch weitere höchste Entschließungen

d. d. Rippoldsau den 17. Juli d. J.

den Forstinspektor Oberforstmeister von Drais in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und die dadurch erledigte Forstinspektion Freiburg dem Bezirksförster Forstmeister von Rotberg daselbst zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Bodersweier dem Pfarrer Bader in Sandhausen zu übertragen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchsten Entschließungen

d. d. Rippoldsau den 24. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Salinekassier Albert Waag in Rappenau zum Kreiskassier in Mannheim,

den Kameralpraktikanten Friedrich Walchner zum Revisor bei der Steuerdirektion,

den Oberamtmann Peter Guerillot in Eberbach zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

die Verwaltung des Bezirksamtes Eberbach dem Oberamtsrichter Gustav Adolph Jägerschmid in Hornberg, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, zu übertragen;

die Verwaltung der Schaffnerei Lobenfeld dem provisorischen Verwalter Karl Bollin definitiv zu übertragen;

dem Seminarlehrer Karl Jung in Meersburg nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXVII., Staatsdienerrecht zu verleihen;

den Amtschirurgen Joseph Weber zu St. Blasien in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Bargen dem Pfarrer Karl Röther in Sennfeld zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 28. Juli d. J.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten zu ernennen:

Franz Oberhofer im 1. Füsilier-Bataillon,

Ferdinand von Bodmann im Leib-Grenadier-Regiment,

Karl von Röder im Artillerie-Regiment,

Friedrich von Porbeck im Artillerie-Regiment,

Arnold Malzacher im Leib-Dragoner-Regiment,

Friedrich Schreiber im 2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Ernst von Böcklin im Artillerie-Regiment,

Anton von Froben im Artillerie-Regiment,

Leopold von Adelsheim vom 3. Infanterie-Regiment unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

Carl Ruth im Artillerie-Regiment,

Adolph von Böcklin im 2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

August Koch im Artillerie-Regiment,

Ludwig von Böcklin im 2. Füsilier-Bataillon,

Otto Kammerer im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

Max Ruth im 4. Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

Heinrich Gockel im 3. Infanterie-Regiment,

Karl von Seldeneck im 2. Füsilier-Bataillon,

Julius von Gemmingen im 3. Dragoner-Regiment,

Albert von Reichlin-Meldegg im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

Karl Schmidt vom 3. Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Markgraf-Wilhelm.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralkommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 26. August bis gegen Ende September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Den Telegraphenverkehr zwischen Baden und Württemberg betreffend.

Nachdem die Bestimmungen des revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvertrages vom 16. November 1857 (Regierungsblatt von 1858 Nr. X.) vom 1. April dieses Jahres an auch auf den unmittelbaren Verkehr zwischen den Stationen der badischen Telegraphenlinie mit Stationen der württembergischen Telegraphenlinie in Vollzug getreten, sind die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen dahin übereingekommen, an die Stelle früher bestandener, nun weggefallener Erleichterungen vom 1. d. M. an folgende treten zu lassen:

1. Nichtvereinsstationen entrichten im unmittelbaren badisch-württembergischen Telegraphenverkehr nur die der Entfernung zwischen der ersten und letzten in der Richtung liegenden

Vereinsstation entsprechende Vereinstaxe. Die Taxe für die Beförderung mittelst des Eisenbahntelegraphen vom Aufgabeort bis zur ersten Vereinsstation und beziehungsweise von der letzten Vereinsstation bis zum Bestimmungsort wird in solchem Fall beiderseits erlassen.

2. Die auf badischem Gebiet liegende Telegraphenstation Bretten wird im Wechselverkehr mit allen rein badischen Stationon nach dem internen badischen Telegraphentarif behandelt. Demgemäß beträgt die Telegraphengebühr von der Station Bretten nach allen badischen Stationen und umgekehrt dreißig Kreuzer für die einfache Depesche.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Reck.

Die Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Aragao zum kaiserlich basilianischen Generalconsul für das Großherzogthum Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung, d. d. Rippoldsau den 24. d. M., der Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Aragao zum kaiserlich brasilianischen Generalconsul für das Großherzogthum, an der Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung abberufenen Chevalier J. F. Guimaraens, das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Reck.

Die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend.

Die Verabredungen zwischen der großherzoglichen und der k. k. österreichischen Regierung, wodurch den beiderseitigen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftwechsel gestattet worden ist, umfassen nach der neuerlich zwischen beiden Regierungen eingetretenen Verständigung auch die rechtspolizeilichen Angelegenheiten, welche nach der k. k. österreichischen Gesetzgebung zum Geschäftskreise der Gerichte gehören. Es werden daher, unter Hinweisung auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juni 1851 (Regierungsblatt Nr. 37, Seite 454), vom 26. August 1856 (Regierungsblatt Nr. 35, Seite 320) und vom 11. März 1857 (Regierungsblatt Nr. 9,

Seite 78), die großherzoglichen Bezirksämter und Amtsrevisorate angewiesen, in allen rechtspolizeilichen Angelegenheiten, sofern nicht aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen erscheint, ihre Ersuchschreiben und Mittheilungen unmittelbar an die betreffenden k. k. österreichischen Gerichte erster Instanz zu richten, und wenn diese etwa nicht bekannt sein sollten, deßhalb bei großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter möglichst genauer Bezeichnung des Ortes, dessen Gerichtszugehörigkeit ermittelt werden soll, anzufragen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Patentertheilung an Joseph Fischesser aus Cernay betreffend.

Dem Joseph Fischesser aus Cernay wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung der Baumwollecarden auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Ingenieur Ziegler aus Winterthur betreffend.

Dem Ingenieur Ziegler aus Winterthur wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen selbstwirkenden Schmierapparate für Wellenlager auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Werkmeister Wohnlich in Heidelberg betreffend.

Das dem Werkmeister Wohnlich von Heidelberg unterm 3. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LIII.) ertheilte Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Erhaltung des

Bieres und anderer schäumenden Getränke wird auf sein weiteres Ansuchen dahin ausgedehnt, daß derselbe für berechtigt erklärt wird, allen Denjenigen, welche das Recht zum Gebrauche von ihm nicht erworben oder die fragliche Vorrichtung von ihm nicht mittelbar oder unmittelbar bezogen haben, den Gebrauch zu untersagen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Clossmann.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Lichtenau in der Diöcese Rheinbischofsheim ist mit einem Kompetenzanschlag von 1,155 fl. 23 kr. in Erledigung gekommen. Auf der Pfründe haftet eine Schuld für Erwerbung eines Pfarrgartens von beiläufig 600 fl., welche der neue Pfarrer in 10 verzinslichen Jahresterminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Graben, Landdiöcese Karlsruhe, ist mit einem Kompetenzanschlage von 658 fl. 15 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die Bezirksforstei Wendlingen mit dem Sitze in Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 21. Juli d. J. der Oberst Walz, Mitglied des Kriegsministeriums, zu Karlsruhe.

Berichtigung.

Zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hesselhurst in Nr. XXXIII. des Regierungsblattes vom 9. Juli d. J. wird bemerkt, daß der Kompetenzanschlag nicht 799 fl., sondern 899 fl. betrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 9. August 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an Papierfabrikant Thode aus Hainsberg betreffend. Die Ausstattung der Volksschullehrerstellen mit Grundstücken betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite Serienziehung zur 22. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Philipp Irschlinger von Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm verliehene königlich großbritannische Medaille für den Krimmfeldzug anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Papierfabrikant Thode aus Hainsberg betreffend.

Dem Papierfabrikanten Thode aus Hainsberg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Vermahlen von Faserstoffen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Clossmann.

Verordnung,

die Ausstattung der Volksschullehrerstellen mit Grundstücken betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Juli d. J., Nr. 930 wird zum Vollzuge des Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Kreisregierungen haben alsbald nach Einvernahme der Bezirksämter ein Verzeichniß derjenigen Orte aufzustellen, auf welche der Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, keine Anwendung findet, weil sich deren Bewohner nicht vorzugsweise mit Landbau beschäftigen.

Dieses Verzeichniß ist der Oberschulbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Glaubt dieselbe, daß sich ein Ort nicht zur Aufnahme in das Verzeichniß eigne, und kann sie sich hierüber mit der Kreisregierung nicht verständigen, so ist die diesseitige Entschließung einzuholen.

§. 2.

Die Verzeichnisse sind durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Den Vertretern derjenigen Orte, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen wurden, steht eine Beschwerde an das diesseitige Ministerium zu.

§. 3.

Gleichzeitig haben die Kreisregierungen nach Einvernahme der Bezirksämter ein Verzeichniß derjenigen Schulstellen, welche bereits mit Liegenschaften im erforderlichen Maaße ausgestattet sind, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse sind die Grundstücke der Schulstellen nach Eigenschaft (ob Garten-, Acker- oder Wiesenland) und Maaß anzugeben.

Mit diesem Verzeichnisse ist wie nach §. 1 und 2 zu verfahren; in der Bekanntmachung durch das Anzeigeblatt bleibt jedoch die Angabe der Grundstücke weg.

§. 4.

In allen übrigen nicht in den Verzeichnissen der §§. 1 bis 3 enthaltenen Gemeinden, in welchen sich eine Volksschule befindet, hat sofort der Ortsschulvorstand unter Beizug der an der Schule angestellten Hauptlehrer mit dem Gemeinderath zusammenzutreten, um nach vorheriger Erörterung folgende Fragen protokollarisch zu beantworten:

1. welcherlei Grundstücke (Garten-, Acker-, Wiesenland) nach den örtlichen Verhältnissen geeignet und in welchem Maaße solche erforderlich sein dürften, um den oder die Hauptlehrer der Schule in angemessener Weise, einigermaaßen und unbeschadet der Interessen der Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen;

2. ob die Schulstelle oder der damit verbundene Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst zum Theil bereits mit derartigen Grundstücken versehen ist oder nicht, und in wie weit solche daher nunmehr anzuschaffen wären;

3. welcher Geldbetrag nach den laufenden Güterpreisen des Orts voraussichtlich nöthig ist, um die für die Schulstelle noch erforderlichen Güterstücke käuflich zu erwerben;

4. ob die Schulstelle selbst oder der damit verbundene Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst Kapitalien und in welchem Betrage besitzt, die zur Anschaffung der erforderlichen Güter zunächst zu verwenden wären;

5. ob Orts- oder Distriktsstiftungen vorhanden sind, aus welchen ein Beitrag kraft Stiftung in Anspruch genommen oder gutthatsweise erwartet werden kann;

6. ob die Gemeinde Almenden besitzt, aus welchen der Schulstelle nöthigenfalls die geeigneten Grundstücke in dem erforderlichen Maaße zugeschieden werden können, oder ob die Gemeinde solche erst käuflich erwerben muß;

7. ob die Räumlichkeiten, welche zur Bewirthschaftung der der Schulstelle zuzuweisenden Grundstücke unentbehrlich, bereits vorhanden, oder welche Einrichtungen in dieser Beziehung noch zu treffen wären und wem deren Herstellung anerkanntermaßen obliegt;

8. ob und welche Gründe etwa vorliegen, von der Anschaffung der erforderlichen Grundstücke für die Schule Umgang zu nehmen.

§. 5.

Wenn der Schulvorstand, der Gemeinderath oder die beigezogenen Lehrer über eine Frage verschiedener Meinung sind und sich nicht vereinigen können, so sind die Ansichten und Anträge eines jeden Theiles anzuführen und zu begründen.

§. 6.

Das Protokoll über die Beantwortung dieser Fragen ist von dem Ortsschulinspektor dem Bezirksschulvisitator, und von diesem unter Beifügung seiner eigenen Ansicht über die zu den Fragen Ziffer 1 und 8 gegebenen Antworten dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe — erforderlichenfalls nach angeordneter und bewirkter Vervollständigung — an die großherzogliche Oberschulbehörde einzusenden hat.

Ist in dem Protokoll die Bitte gestellt, von der Güteranschaffung Umgang zu nehmen, so hat das Bezirksamt sich zugleich gutachtlich hierüber zu äußern.

§. 7.

Die Oberschulbehörde unterzieht die Vorlage einer eingehenden Prüfung, beschließt über die etwa erbetene Dispensation von der Güteranschaffung, ebenso über die Statthaftigkeit der etwa beantragten Verwendung vorhandener Kapitalien des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes, sowie über die Verwendung der etwaigen Kapitalien der Schulstelle selbst und setzt hievon das Bezirksamt unter Beifügung ihrer Erklärungen und Anträge bezüglich des übrigen Inhalts des Protokolls, welches wieder zurückzugeben ist, behufs weiterer Anordnung in Kenntniß.

§. 8.

Hat die Oberschulbehörde die etwa nachgesuchte Dispensation von der Güteranschaffung versagt, so hat das Bezirksamt sofort auf den Grund der erörterten Verhältnisse und gestellten Anträge zu ermessen, und demgemäß zu erkennen:

1. welcherlei Grundstücke und in welchem Maaße solche der Schulstelle bis längstens zum 1. Oktober 1863 unter Beachtung der unten (§. 10 und 11) folgenden näheren Bestimmungen zuzuweisen sind, wobei zugleich die Mittel zu bezeichnen sind, welche zur Deckung des Bedürfnisses gemäß der Entschließung der Oberschulbehörde und den sonstigen Erörterungen zur Verfügung stehen, beziehungsweise verwendet werden müssen;

2. welche Räumlichkeiten etwa noch als zur Bewirthschaftung der für die Schulstelle bestimmten Güter unentbehrlich in gleicher Zeit herzustellen sind.

§. 9.

Das Erkenntniß des Bezirksamtes ist sowohl dem Schulvorstande als auch dem Gemeinderathe zu eröffnen und der Oberschulbehörde in Abschrift vorzulegen.

Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an die Kreisregierung zu, welche jedoch, wenn die von der Oberschulbehörde versagte Dispensation von der Güteranschaffung überhaupt Gegenstand der Beschwerde ist, die Akten mit gutachtlichem Berichte dem diesseitigen Ministerium zur Verbescheidung vorzulegen hat.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 10.

Stehen zur Erwerbung der erforderlichen Grundstücke Kapitalien des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes oder solche der Schulstelle selbst oder aus geeigneten Stiftungsfonds verwilligte Mittel zur Verfügung, so hat der Schulvorstand alsbald nach eingetretener Vollzugsreife des Erkenntnisses (§. 8) die nächste günstige Gelegenheit zur Gütererwerbung zu benützen und den Ankauf mittelst förmlichen schriftlichen Vertragsabschlusses, vorbehaltlich der Genehmigung der Oberschulbehörde, zu bewirken, welch Letzterer zu diesem Zwecke die Kaufsverhandlungen durch Vermittelung der Bezirksschulvisitatur vorzulegen sind. Die aus Mitteln des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes bewirkten Güterkäufe sind gemäß §. 12 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 ausdrücklich auf dessen Namen zu stellen.

§. 11.

In so weit die vorbezeichneten Mittel zur Beischaffung der erforderlichen Grundstücke für die Schulstelle fehlen, und sonach die Gemeinde gemäß Art. 2 §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1858 einzutreten verpflichtet ist, hat der Gemeinderath die Zuscheidung aus den Almenden oder den Ankauf aus der Gemeindekasse im Benehmen mit dem Schulvorstande zu bewerkstelligen und die Verhandlungen hierüber durch Vermittelung der Bezirksschulvisitatur gleichfalls der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 12.

Die Oberschulbehörde hat darüber zu wachen, daß überall bis zum 1. Oktober 1863 dem Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. genügt sei; gegen die säumigen Gemeinden ist die Hülfe des Bezirksamtes in Anspruch zu nehmen, welches die den Umständen entsprechenden Exekutionsanordnungen zu erlassen hat.

§. 13.

Nach erfolgter Einweisung des Lehrers in die Benützung der Güter hat das Bezirksamt auf den Antrag des Schulvorstandes oder des Gemeinderaths die Frage über die Mittel zur Deckung des dem Lehrer gebührenden Normalgehalts, beziehungsweise über deren Aufrechnung, die Geldbeiträge der Gemeinde und der Staatskasse gemäß den bereits bestehenden Vorschriften einer Revision zu unterziehen und hierüber mittelst förmlichen Erkenntnisses zu entscheiden.

Karlsruhe, den 2. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die zweite Serienziehung zur 22. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die 22. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	7	enthaltend	Loos	Nr.	601	bis	700.
„	„	19	„	„	„	1801	—	1900.
„	„	39	„	„	„	3801	—	3900.
„	„	117	„	„	„	11601	—	11700.
„	„	161	„	„	„	16001	—	16100.
„	„	215	„	„	„	21401	—	21500.
„	„	250	„	„	„	24901	—	25000.
„	„	251	„	„	„	25001	—	25100.
„	„	271	„	„	„	27001	—	27100.
„	„	276	„	„	„	27501	—	27600.
„	„	353	„	„	„	35201	—	35300.
„	„	365	„	„	„	36401	—	36500.
„	„	374	„	„	„	37301	—	37400.
„	„	396	„	„	„	39501	—	39600.
„	„	459	„	„	„	45801	—	45900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Serie	Nr.	509	enthaltend	Loos	Nr.	50801	bis	50900.
„	„	515	„	„	„	51401	—	51500.
„	„	571	„	„	„	57001	—	57100.
„	„	579	„	„	„	57801	—	57900.
„	„	641	„	„	„	64001	—	64100.
„	„	743	„	„	„	74201	—	74300.
„	„	787	„	„	„	78601	—	78700.
„	„	790	„	„	„	78901	—	79000.
„	„	824	„	„	„	82301	—	82400.
„	„	985	„	„	„	98401	—	98500.

herausgekommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Amtsrichters in Hornberg ist erledigt und wieder zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 18. Mai d. J. der Amtschirurg Franz Sutter in Seelbach,
„ 17. Juli d. J. der pensionirte Physikus Helbling in Bretten.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. August 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die fernere Zulassung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes in den großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die fernere Zulassung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes in den großherzoglichen Staatskassen betreffend.

In Erwägung, daß die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes nach Art. 12 des Münzgesetzes vom 14. April d. J. (Regierungsblatt Seite 139) im Großherzogthum nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, daß somit nach Art. 18 des Münzgesetzes Niemand gehalten ist, sie in Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde;

in Betracht, daß gleichwohl die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes bisher von den großherzoglichen Staatskassen zu 24 kr. und 12 kr. in Zahlung angenommen worden sind, daß aber eine Aenderung hierin nothwendig erscheint;

wird nach Ansicht der bezüglich des ferneren Umlaufs der genannten Münzen unter den Regierungen des süddeutschen Münzvereins getroffenen Abreden mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, d. d. Rippoldsau den 7. dieses, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes, sei es von k. k. österreichischem oder von anderem Gepräge, sollen — so weit nicht die §§. 2 und 3 eine Ausnahme verfügen — bei allen großherzoglichen Staatskassen und bei allen einer großherzoglichen Staatskasse untergeordneten Zoll-, Steuer- oder anderen Hebestellen nicht mehr zu 24 kr. und 12 kr., sondern nur noch in gemindertem Curswerth und zwar das Zwanzigkreuzerstück zu drei und zwanzig und ein halb Kreuzern, das Zehnkreuzerstück zu elf Kreuzern in Zahlung angenommen werden.

§. 2.

Auf Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von badischem Gepräge, ferner auf solche vom Gepräge eines der übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins, als der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollernschen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen Homburg und der freien Stadt Frankfurt, endlich auf dergleichen Münzen vom Gepräge einer dem Großherzogthum Baden ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft findet der §. 1 keine Anwendung.

Diese Münzen sollen vielmehr bei den großherzoglichen Staatskassen und den diesen untergeordneten Hebestellen noch bis zum 15. November d. J. einschließlich zu 24 kr. und 12 kr. und erst vom 16. November d. J. an nur im geminderten Kurswerthe von 23½ kr. und 11 kr. in Zahlung angenommen werden.

§. 3.

Unbeschadet der Anordnung im §. 2 ist zugelassen, daß Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von badischem Gepräge, ferner solche, welche das Gepräg einer dem Großherzogthume ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, namentlich also Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom Gepräge der Kurpfalz, der Kurfürsten von Mainz, der Fürstbischöffe von Würzburg, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz, endlich der Fürsten von Fürstenberg und von Löwenstein-Wertheim, von nun an bis zum 15. November d. J. einschließlich bei allen großherzoglichen Obereinnehmereien, Hauptsteuerämtern und Domänenverwaltungen zu 24 kr. und 12 kr. gegen andere Münzen ausgewechselt werden. Die genannten Kassen sind angewiesen, diese Einlösung je auf Verlangen alsbald zu bewirken.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 23. August 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verbindung der großherzoglichen Staatseisenbahn mit der Schweizerischen Nordostbahn bei Waldshut betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

dem Hofrath Dr. Roger, Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herzogs von Ratibor, und

dem Leibmedicus Dr. Weigel, Leibarzt Seiner Durchlaucht des Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikanten Teophil Weise in Prag und dem Bürgermeister Schwendemann in Münchweier die silberne Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrath von Uria und dem Legationsrath Regenauer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß haben Seine Königliche Hoheit zu ertheilen geruht:

dem Baurath Serauer für das ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion und

dem Hofrath Wilhelm Schmidt für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch höchste Entschließungen

d. d. Rippoldsau, den 30. Juli d. J.

den Hofgerichtsrath Anton Theodor Klehe in Bruchsal zum Hofgerichte des Unterrheinkreises in Mannheim zu versetzen, und

die evangelische Pfarrei Haßmersheim dem Pfarrer Hermann Wirth in Keppenbach zu übertragen;

den 4. August d. J.

dem Lieutenant Gustav Brenzinger vom 3. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Armeecorps zu ertheilen;

den 7. August d. J.

den Oberlieutenant Grafen von Leiningen vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor von Ehren in Ladenburg auf das Amtsrevisorat Gerlachsheim,

den Oberamtmann Kuen und den Amtsarzt Dr. Firnhaber zu Ladenburg in den Pensionsstand zu versetzen;

den Bezirksingenieurpraktikanten Ludwig Ziegler zum Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe,

den mit den Funktionen eines Bezirksingenieurs bei den Eisenbahnämtern Basel und Waldshut betrauten Ingenieurpraktikanten Karl Möglich zum Ingenieur zu ernennen;

den Pfarrer Georg Heinrich Ziegler zu Steinen in den Ruhestand zu versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verbindung der Großherzoglichen Staatseisenbahn mit der Schweizerischen Nordostbahn bei Waldshut betreffend.

Nachstehend wird der unterm 26. August v. J. mit der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft abgeschlossene Vertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Waldshut mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden am 12. März d. J. stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 13. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Vertrag.

Behufs der Verbindung der Großherzoglich Badischen Eisenbahn mit der Schweizerischen Nordostbahn bei Waldshut, sind die beiderseits ernannten Commissäre, und zwar:

für die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung:

Herr Gustav Kühlenthal, Großherzoglicher Geheimer Legationsrath,

Herr Mariano von Uria, Großherzoglicher Legationsrath und

Herr Eugen Regenauer, Großherzoglicher Legationsrath;

für die schweizerische Nordostbahngesellschaft:

Herr Dr. Alfred Escher, Präsident der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft und

Herr J. F. von Peyer im Hof, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich, im Anschluß an ihre beiderseitigen bereits bestehenden Bahnen alsbald zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen Waldshut und Turgi zu schreiten.

Die Bahn von Waldshut bis Koblenz wird einspurig hergestellt. Sollte die Nordostbahngesellschaft die Bahn von Koblenz bis Turgi ebenfalls blos einspurig erbauen, so sollen auf sämmtlichen Zwischenstationen Ausweichspuren angebracht werden.

Sollte jedoch in Folge weiter gepflogener Untersuchungen über die obwaltenden Verkehrsbedürfnisse von einem der beiden Contrahenten bis Ende Oktober d. J. die zweispurige Herstellung des Unterbaues der ganzen Bahn von Waldshut bis Turgi verlangt werden, so hat dieselbe zu erfolgen.

Die Bahn soll in ihrer ganzen Ausdehnung so ausgeführt werden, daß sie mit dem Material der beiderseitigen Bahnen befahren werden kann. Im Besonderen soll die Steigung zwölf per Mille nicht überschreiten.

Artikel 2.

Jeder Theil übernimmt die Herstellung, Unterhaltung und Bewachung der Bahn nebst Beiwerken auf seine Kosten bis an den Rhein. Es hat demnach die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung auch die für den Betrieb der Nordostbahn in dem Bahnhof zu Waldshut erforderlichen Localitäten und Einrichtungen herzustellen und der Nordostbahngesellschaft unentgeldlich zur Benützung zu überlassen.

Die Herstellung der Rheinbrücke, welche an einem zwischen den beiden Contrahenten noch zu vereinbarenden Punkte den Rhein überschreiten soll, wird durch die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung nach erfolgter Zustimmung der Nordostbahngesellschaft zu den Bau-Entwürfen und Voranschlägen der badischen Bahnverwaltung und unter Mitaufsicht der Nordostbahngesellschaft gegen Ersatz der hälftigen Kosten besorgt, immerhin in der Meinung, daß das Eigenthum der auf Schweizerischer Seite gelegenen Hälfte der Rheinbrücke der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft zustehen und verbleiben soll.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung besorgt die Unterhaltung der Brücke. Die Kosten dieser Unterhaltung werden von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen getragen.

Jeder der beiden Contrahenten übernimmt die Bewachung des ihm angehörenden Theils der Brücke.

Artikel 3.

Die Nordostbahngesellschaft bezahlt der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung bei Beginn des Baues der Rheinbrücke die Hälfte der nach dem Voranschlag sich ergebenden Herstellungskosten. Nach Vollendung der Brückenbauten vergütet die Nordostbahngesellschaft den Rest des ihr obliegenden Beitrags an dem Brückenbau.

Artikel 4.

Die Herstellung der ganzen Verbindungsbahn soll der Art beschleunigt werden, daß dieselbe, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, längstens bis zum 1. Mai 1860 dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel 5.

Die Nordostbahngesellschaft übernimmt den Betrieb der ganzen Bahnstrecke Turgi — Waldshut und verpflichtet sich, mindestens drei Züge täglich in der Richtung von Turgi nach Waldshut, sowie umgekehrt, in thunlichstem Anschluß an die Züge der beiderseitigen Hauptbahnen auszuführen.

Der Nordostbahngesellschaft steht auch auf derjenigen Bahnstrecke, welche sich auf badischem Gebiete befindet, das Recht des ausschließlichen Betriebes zu. Dadurch soll jedoch eine theilweise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitbenützung dieser Bahnstrecke durch die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung, soweit sie durch den Bahnhofdienst in Waldshut erfordert wird, oder soweit dieselbe im Falle der Fortführung der Badischen Staatsbahn in der Richtung nach Schaffhausen für die Zwecke dieser Bahnlinie nothwendig werden sollte, nicht ausgeschlossen sein, immerhin übrigens mit dem Vorbehalte, daß durch eine solche Mitbenützung der Betrieb der Linie Turgi — Waldshut in keiner Weise gestört werde.

Artikel 6.

Die Anstellung und Besoldung des für den Bahnhof- und Expeditionsdienst in Waldshut erforderlichen Personals wird die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung übernehmen.

Für die Besorgung des Transportdienstes auf der Badischen Bahnstrecke wird die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung der Nordostbahngesellschaft eine Vergütung leisten, welche auf dreißig Prozent der für den Verkehr auf der Verbindungsbahn bezogenen reinen Beförderungstaxen festgesetzt wird.

Artikel 7.

Von den Brutto-Einnahmen der Bahnstrecke Turgi — Waldshut kommt jedem der Contrahenten derjenige Theil zu, welcher für die ihm angehörende Bahnstrecke gemäß seinem Tarif erhoben worden ist.

Ueber die Vertheilung der Taxeinnahmen soll vierteljährlich Abrechnung gepflogen werden.

Artikel 8.

Die beiderseitigen Verwaltungen machen sich verbindlich, alsbald nach Eröffnung der Bahn einen direkten Verkehr herzustellen und sich hierbei gegenseitig alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren.

Der Tarif für den durchgehenden Verkehr soll sofern und soweit man sich nicht über ein Anderes verständigen wird, in der Art gebildet werden, daß die einzelnen Tarifsätze aus einer zwischen beiden Contrahenten gleichheitlich zu theilenden Manipulationsgebühr (einem fixen Zuschlage) und aus einer nach den durchlaufenen Bahnstrecken zu bemessenden reinen Beförderungstaxe zusammen gesetzt sind.

Die Beförderungstaxe ist nach den auf den betreffenden Bahnstrecken hiefür bestehenden Tarifen zu berechnen und jedem Theil für die auf seinem Bahngebiet durchlaufene Bahnstrecke zuzuscheiden.

Artikel 9.

Das Fahrpersonal der Nordostbahngesellschaft ist in dem Bahnhof zu Waldshut und auf dem übrigen Badischen Theil der Verbindungsbahn den Anordnungen des Eisenbahnamtes zu Waldshut unterworfen.

Beschwerden der Nordostbahngesellschaft gegen Beamte und Angestellte der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung wird erstere der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten mittheilen, welche dieselben untersuchen, dienstpolizeilich aburtheilen und davon die Direktion der Nordostbahngesellschaft benachrichtigen wird. Solchen Beschwerden soll thunlichst Rechnung getragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 10.

Für den Fall, daß auf der Linie von Schaffhausen bis Basel andere Anschlüsse Schweizerischer Bahnen an die Großherzoglich Badische Staatsbahn außer denjenigen in Schaffhausen, Waldshut und Basel bei der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung nachgesucht werden sollten, wird die letztere die Nordostbahngesellschaft hiervon Behufs Abgabe etwaiger Erinnerungen und Vorschläge benachrichtigen.

Artikel 11.

Die beiden Contrahenten verpflichten sich, jeder an seinem Orte dahin zu wirken, daß die in Folge der Ueberschreitung der Landesgrenze nothwendig werdenden Zollabfertigungen den auf der Bahnlinie sich bewegenden Verkehr möglichst wenig belästigen.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Verwaltung übernimmt es zu erwirken, daß den Schiffen der Nordostbahngesellschaft freie Abfuhr von Personen und Gütern im Hafen von Konstanz gewährt werde, so lange die Boote der Konstanzer Dampfschifffahrts-Gesellschaft dieselbe Freiheit in Schaffhausen genießen.

Artikel 13.

Streitigkeiten welche über die Auslegung oder Vollziehung dieses Vertrages entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht nach billigem Ermessen geschlichtet werden.

Dasselbe wird jeweils in der Weise zusammen gesetzt, daß jeder Theil einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden sich über einen Obmann verständigen. Kömmt diese Verständigung nicht zu Stande, so bezeichnet das oberste Gericht des beklagten Theils (das Großherzoglich Badische Oberhofgericht, beziehungsweise das schweizerische Bundesgericht) drei Personen, wovon der Kläger den Obmann auszuwählen hat.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt und es sollen die Ratificationsurkunden längstens bis Ende dieses Jahres ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen zu Karlsruhe den sechsundzwanzigsten August Eintausend Achthundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Gustav Kühlenthal. (L. S.)

(gez.) Dr. A. Escher. (L. S.)

(gez.) von Uria. (L. S.)

(gez.) J. P. von Peyer im Hof. (L. S.)

(gez.) Eugen Regenauer. (L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Der großherzogliche Oberrechnungsrath Reiff dahier hat zum Andenken des verstorbenen Lyzeisten Friedrich Reiff

a. in den Gerstner'schen Stipendienfond . . . . . 25 fl.
b. in den Hebel'schen Stipendienfond . . . . . 25 fl.

gestiftet.

Diese Stiftungen haben von dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath haben seit 1. April bis 1. Juli l. J. nachstehende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 9. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Clossmann.

Es haben gestiftet:

Valentin Künzig von Schweinberg zur katholischen Pfarrei Schweinberg 225 fl. mit der Auflage, daß jährlich in der Allerheiligen-Octav drei Abendstunden gehalten werden sollen.

Die Wittwe des verstorbenen Hofpredigers Dr. Franz Becker, Anna geborne Gleitz von Donaueschingen in den fürstlich fürstenbergischen allgemeinen Spitalfond 1,172 fl., welcher Betrag jedoch an die Schenkgeberin bis zu deren Ableben mit 3½ Prozent zu verzinsen ist.

Diensterledigungen.

An der höheren Bürgerschule in Mannheim ist eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie, englische Sprache und Literatur mit einem Gehalte von vorerst jährlich 600 fl. bis 800 fl. erledigt. Dieselbe soll bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe einzureichen.

Die Amtsvorstandsstelle zu Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stelle des Amtsarztes in Staufen, womit zugleich die Funktionen eines Gerichtsarztes verbunden sind, ist in Erledigung gekommen und soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätscommission zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes für den Amtsgerichtsbezirk Hornberg mit der Besoldung und dem Pferdefourageaversum eines Amtsarztes ist zu besetzen; Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Sandhausen nebst dem Filial St. Ilgen, Diözese Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanschlag von 680 fl. 6 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht eine unverzinsliche Schuld von 59 fl. 59 kr., welche von dem neuen Pfründnießer in zehn Jahresterminen abgetragen werden soll. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Kompetenzanschlag von 610 fl. 13 kr. und einer von dem künftigen Geistlichen zu bezahlenden Schuld von 16 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische erste Pfarrei Neckargemünd ist mit einem Kompetenzanschlag von 1,552 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. Juni d. J. der großherzogliche Amtschirurg Mathäus Engesser zu Villingen.
„ 2. August d. J. der großherzogliche Amtsarzt Medizinalrath Dr. Martin in Staufen.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. August 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtspolizeisachen betreffend. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz,

die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtspolizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Anstände über die Zuständigkeit der Gerichte zur Erledigung einiger rechtspolizeilichen Geschäfte und das Verfahren derselben bei Geschäften dieser Art haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und nach Ansicht des §. 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Geschäfte der Rechtspolizei, welche durch das zweite Einführungsedikt zum Landrecht so wie durch das Organisationsrescript vom 26. November 1809 und spätere Gesetze oder landesherrliche Verordnungen nicht ausdrücklich anderen Behörden, namentlich den Verwaltungs- und Polizeibehörden, übertragen sind, werden von den Amtsgerichten und Hofgerichten besorgt.

Artikel 2.

Kein vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der Rechtspolizei vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- oder beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Artikel 3.

Die Gerichte erledigen die rechtspolizeilichen Geschäfte nach Vernehmung der Betheiligten und nach Erhebung der ihnen erforderlich scheinenden Beweise.

Sie haben bei der Entscheidung nur die durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

Ihre Verhandlungen sind geheim.

Jedem Erkenntnisse in Rechtspolizeisachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Diese sind den Betheiligten bei Verkündung des Erkenntnisses zu eröffnen und auf Verlangen schriftlich zuzustellen.

Artikel 4.

Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Dasselbe ist bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte binnen acht Tagen anzuzeigen und binnen weiteren vierzehn Tagen auszuführen. Diese Fristen laufen vom Eröffnungstage an, welcher nicht eingerechnet wird. Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung kann einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Wurde der Beschwerdeführer an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe — jedoch nur unter gleichzeitiger Ausführung des Rechtsmittels — binnen vierzehn Tagen, von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, um Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen.

Wenn die Anmeldefrist eingehalten ist, hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so fern nicht das in erster Instanz erkennende Gericht wegen Gefahr auf dem Verzuge oder das Landrecht ihm solche versagt.

Artikel 5.

Die Hofgerichte können die erforderlichen Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten bewerkstelligen.

Sie erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidung über eine Beschwerdeführung findet kein weiterer Rechtszug statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 10. September l. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. August 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kurfürstlich Hessischen Hauptmann Breithaupt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Alois Brombach in Nordschwaben mit Rücksicht auf dessen langjährige dem Staate und der Gemeinde geleisteten ersprießlichen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptzollamtskontroleur Hugo Teubner in Kehl zum Hauptzollamtsverwalter des Hauptzollamts bei Schusterinsel zu befördern und den Kameralpraktikanten Anton Wickler von Krotzingen, zur Zeit Revisionsinspektor in Mannheim, als Hauptzollamtskontroleur in Kehl anzustellen;

den Registraturassistenten Friedrich Hemberle bei der Zolldirektion zum Kanzlisten allda zu ernennen;

die erledigte Registratorstelle bei der Regierung des Mittelrheinkreises dem bei derselben angestellten Registraturgehilfen Karl Maurer und

die erledigte Amtsarztstelle in Radolphzell dem Amtschirurgen Ludwig Dürr in Bruchsal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. August d. J., Nr. 997, wird über die Ausübung der Thierheilkunde verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur berufsmäßigen Ausübung der Thierheilkunde im Großherzogthum ist nur derjenige berechtigt, welcher seine Befähigung hiezu durch Erstehung einer Staatsprüfung nachgewiesen hat.

Jedem Andern kann die Ausübung der Thierheilkunde bei andern als den eigenen Thieren von dem Bezirksamte unter Strafandrohung untersagt werden.

§. 2.

Ueber die Zeit der Vornahme der Prüfung so wie über die Zulassung hiezu verfügt die Sanitätskommission. Nur Derjenige darf zugelassen werden, welcher durch glaubhafte Urkunden nachweist, daß er

1. den zweiten Jahrescurs der vierten Gymnasialklasse oder eine vollständig eingerichtete höhere Bürgerschule absolvirt,
2. einen vollständigen dreijährigen Lehrgang an einer öffentlichen Thierarzneischule, wobei auch ein auf einer Universität zugebrachtes Studienjahr eingerechnet werden kann, beendigt, und
3. sich während dieser Zeit gut betragen hat.

§. 3.

Die Prüfung selbst wird nach einer besonderen Instruktion unter dem Vorsitze des Direktors der Sanitätskommission von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus zwei Mitgliedern der Sanitätskommission und zwei von dem Ministerium des Innern zu bestellenden wissenschaftlich gebildeten Thierärzten besteht.

§. 4.

Den auf das Gutachten der Prüfungskommission von der Sanitätskommission als befähigt erklärten Kandidaten hat diese eine Beurkundung hierüber auszustellen und überdies deren Namen nach der Reihenfolge ihrer Qualifikation öffentlich bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Die so licenzirten Thierärzte allein sind befugt, mit seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Hausthiere in ärztliche Behandlung zu nehmen und Pferde zu kastriren. Wer, ohne licenzirter Thierarzt zu sein, in den genannten Fällen ärztliche Verrichtungen vornimmt, ist mit polizeilicher Strafe von 5 bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu belegen.

§. 6.

In Angelegenheiten der Veterinärpolizei oder bei gerichtlichen Streitigkeiten, in welchen die Erhebung eines thierärztlichen Gutachtens nöthig fällt, haben die Staatsbehörden sich gleichfalls nur der licenzirten Thierärzte zu bedienen.

§. 7.

Wenn die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks oder eines zusammenhängenden Theils desselben gemeinschaftlich einen licenzirten Thierarzt anstellen und demselben einen Gehalt von mindestens 100 fl. und ein Aversum von 120 fl. für Haltung eines Pferdes auswerfen, so kann die Kreisregierung auf Begehren einen Staatsbeitrag verwilligen, welcher jedoch den dritten Theil des wirklichen Aufwandes nicht übersteigen soll.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch einer oder mehreren Gemeinden, welche, ohne gerade einen zusammenhängenden Bezirk zu bilden, einen licenzirten Thierarzt mit einem Gehalte von mindestens 100 fl. angestellt haben, ein Staatszuschuß gegeben werden, wenn besondere Gründe hiefür sprechen.

Der Staatsbeitrag ist an die Gemeinde des Wohnortes des Thierarztes und zwar jeweils nur dann auszuzahlen, wenn durch Vorlage einer Beurkundung des Bürgermeisters und Gemeinderechners nachgewiesen ist, daß die genannte Gemeinde (vorbehaltlich der eigenen Erhebung der Beiträge der übrigen betheiligten Gemeinden) die ganze Gehaltsrate an den Thierarzt bereits ausbezahlt habe.

§. 8.

Die von den Gemeinden angestellten Thierärzte haben, in so weit der Dienstvertrag jenen nicht weitere Verpflichtungen auferlegt, jedenfalls folgende Obliegenheiten:

a. das Faselvieh von Zeit zu Zeit zu untersuchen und dahin zu wirken, daß die Viehzucht durch tüchtige Zuchtthiere gehoben werde;

b. stete Aufsicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere zu führen, und zu diesem Ende öfters das Vieh in den Stallungen, auf der Waide und auf den Märkten zu untersuchen; die Eigenthümer wegen zweckmäßiger Behandlung und Fütterung der Thiere und Abwendung nachtheiliger Einflüsse zu belehren; die Gemeinden auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche dem Gedeihen und Emporkommen des Viehstandes entgegenstehen; Waiden, Viehtränken, Schwemmen und Stallungen zu untersuchen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. bei seuchenhaften und ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die nöthige Vorkehr gegen deren Weiterverbreitung zu treffen, dem Amtsarzte sofort Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften, wie die besondern Anordnungen der Behörden befolgt werden;

d. die Fleischschau in den Orten ihres Bezirks, so weit sie dieselbe nicht selbst besorgen, zu beaufsichtigen und die Abschaffung der dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zu veranlassen;

e. den Schmieden Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen der Pferde zu geben.

§. 9.

Hinsichtlich der Gebühren der licenzirten Thierärzte für die einzelnen thierärztlichen Verrichtungen sind die Bestimmungen der Medizinaltaxordnung maßgebend, so weit nicht durch besondere Vereinbarung eine Abweichung hievon festgesetzt ist.

§. 10.

Sämmtliche Thierärzte stehen in technischer Beziehung unter der Aufsicht der betreffenden Amtsärzte und der Sanitätskommission, und in administrativer Hinsicht unter jener der Bezirksämter und der Kreisregierungen.

Eine Licenzentziehung kann nur von Letzteren erkannt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Sennfeld, Diözese Adelsheim ist mit einem Kompetenzanschlag von 544 fl. 11 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Freiherrn Rüdt von Kollenberg zu Bödigheim und Freiherrn von Adelsheim, Sennfelder Linie, zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. Mai d. J. Revisionsgehülfe Reich in Karlsruhe.
„ 29. Juni d. J. Amtschirurg Landherr in Rheinbischofsheim.
„ 8. August d. J. der katholische Pfarrer Franz Meyer in Gommersdorf.